

Verordnung

vom 2. März 2010

über die Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;
gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;
gestützt auf das Ausführungsreglement vom 7. Dezember 1992 zum Strassengesetz;
auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1 Gebühren und Abgaben

Die Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen des Kantons werden wie folgt festgelegt:

I. Öffentliche Sachen der Strassen	Fr.
1. Vorübergehende Besitznahme (Baustellen, verschiedene Anlagen, Lager aller Art usw.)	
– ausserorts: pro m ² und Woche	1.20
– innerorts: pro m ² und Woche	2.40
2. Verlängerte Besitznahme (Parkplätze, Industriegeleise, Häuschen, Tankstellen, verschiedene Bauten und Anlagen):	
– ausserorts: pro m ² und Jahr	2.40
– innerorts: pro m ² und Jahr	12.–
3. Technische Räume	
a) Zurverfügungstellen von Flächen in technischen Räumen	

- beheizte und/oder gekühlte Fläche,
pro m² und Jahr 150.–
 - nicht beheizte und nicht gekühlte Fläche,
pro m² und Jahr (min. 1 m²) 100.–
- b) Pauschale Beteiligung am Unterhalt des Zugangs
 - pro Zugang und Jahr 100.–
- 4. Anschlagtafeln, Schilder, Gestänge usw.
 - a) für das Fundament
 - pro m² Bodenfläche und Jahr (min. 1 m²) 10.–
 - b) für die Anschlagtafel und/oder das Schild
 - pro m² Fläche oder jede weitere Fraktion und
Jahr (min. 2 m²) 36.–
- 5. Leitungen (Wasser, Gas, Elektrizität usw.)
 - a) einmalige Gebühr pro m 18.–
 - b) einmalige Gebühr für Durchlass durch Rohre,
Rohrabschnitte und auf Haltern in Werkleitungsstollen
(die einmalige Gebühr nach Bst. a ist bereits
enthalten)
 - Wasserleitung D<80 mm, pro m 54.–
 - Wasserleitung D>80 mm, pro m 90.–
 - Energieleitung D<120 mm, pro m 54.–
 - Energieleitung D>120 mm, pro m 90.–
 - Telekommunikationskabel D<40 mm, pro m 25.–
 - Telekommunikationskabel D>40 mm, pro m 45.–
- 6. Spätere Instandstellung von Baugruben (tatsächliche
Fläche)
 - a) nicht stabilisierte Seitenflächen
 - pro m² 5.–
 - b) stabilisierte Seitenflächen
 - pro m² 10.–
 - c) Flächen mit weniger als 4 Jahre altem
Mischgutbelag
 - pro m², die ersten 100 m² 90.–
 - pro zusätzlichem m² 70.–

d) Flächen mit mehr als 4 Jahre altem Mischgutbelag	
– pro m ² , die ersten 100 m ²	65.–
– pro zusätzlichem m ²	50.–
7. Kabel über den öffentlichen Sachen	
– einmalige Gebühr pro m	18.–
8. Brückenstege	
– einmalige Gebühr pro m ²	60.–
9. Permanente und provisorische Verankerungen	
– einmalige Gebühr pro Anker	250.–
10. Sendemasten und Antennen	
a) Standort Sendemasten	
– pro Masten und Jahr	9 000.–
– pro zusätzliche, von einem anderen Unternehmen genutzte Antenne und Jahr	3 000.–
b) Standort technisches Lokal	
– pro technisches Lokal und Jahr	1 500.–
c) Zurverfügungstellen von Flächen auf einem dem Staat gehörenden Masten	
– einmalige Gebühr für die Bereitstellung (unabhängig von der Zahl der Antennen) pro auf dem Masten für die Antenne genutzten Laufmeter multipliziert mit der Gesamthöhe des Mastes	700.–
– Gebühr für die Benützung der öffentlichen Sachen und der Infrastruktur pro Antenne und Jahr	1 000.–
d) Befestigung von Antennen auf oder an Bauten des Staats (Wände, Tunnel, Gebäude)	
– Gebühr für die Benützung der öffentlichen Sachen und der Infrastruktur pro Antenne und Jahr	1 000.–
11. Zurverfügungstellen von elektrischer Energie	
– mit Ersatzversorgung durch Batterien und USV oder durch Generator (min. 1 kW), pro kW und Jahr	3 000.–

- ohne Ersatzversorgung (min. 1 kW), pro kW und Jahr 2 400.–
- Der Energieverbrauch ist nicht eingeschlossen.

12. Kanalisationsanschlüsse

- gemäss Staatsratsbeschluss vom 7. Dezember 1992 betreffend die Benützung der Kanalisation der Kantonsstrassen für die Abwasserableitung

II. Öffentliche Gewässer

Fr.

A) Wasserverbrauch

pro Liter/Minute und Jahr (gewährte Höchstmenge)

1. Quellwasser, Grundwasser und unterirdische Wasserläufe
 - a) Trinkwasserversorgung der Gemeinden oder als solche anerkannt 2.–
 - b) Landwirtschaftlicher Wasserbedarf
 - Kulturen auf freiem Feld 1.–
 - Kulturen in Gewächshäusern 3.–
 - c) Industrieller Wasserbedarf, Wärmepumpe, Kühlung und andere Nutzung 3.–
 - d) Wasser für Schwimm- und Thermalbäder 30.–
2. Oberflächenwasser (natürliche Seen, Sammelbecken, Wasserspeicherung und fliessendes Wasser)
 - a) Trinkwasserversorgung der Gemeinden oder als solche anerkannt 1.50
 - b) Landwirtschaftlicher Wasserbedarf
 - Kulturen auf freiem Feld –.75
 - Kulturen in Gewächshäusern 2.–
 - c) Industrieller Wasserbedarf, Wärmepumpe, Kühlung und andere Nutzung 2.–
 - d) Wasserbedarf für Fischzucht –.75

B) Materialgewinnung

1. Gewinnung von Steinmaterialien
 - pro m³ 6.–

Dieser Betrag kann bis auf 3 Franken herabgesetzt werden, wenn die Materialgewinnung einzig den Zweck hat, den normalen Wasserabfluss und den Schutz des anliegenden Geländes, die Erhaltung der Sammelbecken und ausbeutbaren Grundwasservorkommen zu gewährleisten.

C) Benützung der Ufer, Uferböschungen und Wasserflächen

1. Überbautes Gelände (Gebäude, Wohnungen, Garagen, Unterstände, Schutzdächer, Terrassen, Balkone, Treppen und andere Bauten)
 - pro m² der durch das Gebäude benutzten Fläche und Jahr 6.–
2. Unüberbautes Gelände
 - pro m² belegter Fläche und Jahr 3.50
3. Strände, Badeanstalten, Campings und Sportanlagen
 - pro m² wasserfreier Fläche und Jahr –.50
 - pro m² überbauter Fläche und Jahr 6.–
4. Häfen und Kanäle
 - a) für die ersten bewilligten 1000 m²
 - pro m² und Jahr 1.20
 - b) für zusätzliche m²
 - pro m² und Jahr 1.–
5. Wasseranlagen
 - a) Landungsplätze, Wellenbrecher, Stege, Pontons, Flösse, Sprungtürme, schwimmende Anlagen, Rampen
 - pro m² belegter Fläche und Jahr 10.–
 - b) Schienen und Gleit- oder Rutschbahnen
 - pro m und Jahr 10.–
 - c) Verankerungsringe, Bojen, Pfahlroste, Pfähle, Leitern, pro Bootseinheit und Jahr
 - auf dem Murten- und dem Neuenburgersee 300.–
 - auf den künstlichen Seen und dem Schwarzsee 240.–
 - d) Trockenplatz

- pro Bootseinheit und Jahr 240.–
- e) Sportanlagen auf der Wasserfläche
 - pro m² und Jahr –.10
- 6. Leitungen und Brücken
 - a) Wasser-, Gas-, Stromleitungen usw. in und über den öffentlichen Sachen
 - einmalige Gebühr pro m 18.–
 - b) Brücken und Stege
 - einmalige Gebühr pro m² 60.–

Art. 2 Mindestbetrag

Für jede Benützung der öffentlichen Sachen beträgt die Gebühr oder Abgabe in jedem Fall mindestens 100 Franken.

Art. 3 Besondere Fälle

Für besondere Fälle, die in keiner der im Artikel 1 aufgezählten Kategorien aufgeführt sind, legt die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion die Gebühr sinngemäss fest.

Art. 4 Befreiung

¹ Liegt die Benützung im öffentlichen Interesse, so können die Gemeinden und Gemeindeverbände von den Gebühren und Abgaben nach folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise befreit werden:

- Artikel 1 Ziff. I,
- Artikel 1 Ziff. II Bst. A Ziff. 1 Bst. d,
- Artikel 1 Ziff. II Bst. C Ziff. 5 Bst. a,
- Artikel 1 Ziff. II Bst. C Ziff. 6.

² Diese Befreiung wird unter Vorbehalt des Gegenrechts seitens der Gemeinden erteilt, die zudem auf eine Erhebung der öffentlichen Gebühren und Abgaben verzichten, die der Staat als Eigentümer der öffentlichen Sachen bezahlen müsste.

³ Die Trägerschaft des öffentlichen Verkehrs kann von den Gebühren und Abgaben nach Artikel 1 Ziff. I befreit werden. Erfordern die Arbeiten auf der Strasse eine Anpassung oder Verschiebung der Einrichtungen für den öffentlichen Verkehr (namentlich Oberleitungen, Geleise), so passt die Eigentümerschaft die Einrichtungen auf ihre Kosten an. Hat die Berücksichtigung der Einrichtungen für den öffentlichen Verkehr Mehrkosten für den Bau oder den Unterhalt von Strassen zur Folge, so müssen diese

Mehrkosten von der Eigentümerschaft dieser Einrichtungen getragen werden.

Art. 5 Leistungen der Partner

Die Gebühren und Abgaben können in gegenseitige Leistungen unter Partnern umgewandelt werden (z. B. gegenseitige Benützung ihrer Einrichtungen).

Art. 6 Berufsfischer

Die Berufsfischer können von den in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühren für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Benützungen ganz oder teilweise befreit werden.

Art. 7 Ferienhäuser

Der Beschluss vom 31. Dezember 1963 betreffend die Benützung von öffentlichen und privaten Grundstücken des Staates zwecks Erstellung von Ferienhäusern bleibt vorbehalten.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Beschluss vom 23. November 1998 über die Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen (SGF 750.16) wird aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.